S 15 RH 77/01 SB 76 KO

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	15
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Kosten eines selbst. Arztes für Praxisdienstbereitschaft durch einen anderen Arzt neben Verdienstausfall ertstattungsfähig – Fehlende Tenorfeststellung durch Sozialgericht
Normenkette	ZSEG § 2 ZSEG § 11

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RH 77/01 SB 76 KO
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 B 119/02 SB KO
Datum	22.04.2003

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde des BeschwerdefÃ¼hrers wird der Beschluss des Sozialgerichts NÃ¼rnberg abgeÃ¤ndert und die EntschÃ¤digung des BeschwerdefÃ¼hrers fÃ¼r die Terminswahrnehmungen vom 11. September 2001 auf 288,68 EUR und vom 9. Oktober 2001 auf 198,02 EUR festgesetzt; im Ã¼brigen wird die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen. â□□

GrÃ¼nde:

I.

Der BeschwerdefÃ¼hrer (Bf.) ist praktischer Arzt und Mitglied der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Mittelfrankens; als solcher war er am 11.09.2001 und am 09.10.2001 in dem Rechtshilfeverfahren S 15 RH 77/01 SB 76 als Zeuge geladen. Am 11.09.2001 fuhr er ausweislich seiner eigenen Angaben im

EntschÃ¤digungsantrag vom 19.09.2001 um 12.00 Uhr mit dem Pkw von seiner Wohnung zum Sozialgericht NÃ¼rnberg und kehrte von dort gegen 15.45 Uhr an seine Arbeitsstelle zurÃ¼ck; insgesamt setzte er hierfÃ¼r 84 km an und machte 6,- DM ParkplatzgebÃ¼hren geltend; seinen Verdienstausfall berechnete er mit 450,- DM (2,5 Std. Ã 180,- DM); seinem Antrag fÃ¼gte er die Quittung des Internisten Dr.K vom 17.09.2001 Ã¼ber den Betrag von 450,- DM fÃ¼r Praxisdienstbereitschaft am 11.09.2001 von 12.00 Uhr bis 15.45 Uhr (Std. Ã 120,- DM) bei.

Im EntschÃ¤digungsantrag vom 23.10.2001 fÃ¼r die Terminswahrnehmung am 09.10.2001 gab er an, von Zuhause um 12.00 Uhr mit dem Pkw abgefahren und nach Beendigung des Termins um 14.30 Uhr an seiner Arbeitsstelle eingetroffen zu sein; Fahrtkosten machte er fÃ¼r insgesamt 82 km sowie fÃ¼r ParkplatzgebÃ¼hren von 4,50 DM geltend; gleichzeitig legte er wiederum die Quittung des Internisten Dr.K. vor, wonach dieser fÃ¼r die Praxisdienstbereitschaft am 09.10.2001 von 12.OO Uhr bis 14.30 Uhr 300,- DM (Std. Ã 120,- DM) erhalten habe.

Nachdem der Kostenbeamte den Bf. mit Schreiben vom 02.11.2001 um nÃ¤here Angaben Ã¼ber die Praxisdienstbereitschaft des Dr.K. gebeten hatte, wies der Bf. mit Schreiben vom 09.11. 2001 auf seinen Sicherstellungsauftrag im Rahmen der KassenÃ¤rztlichen Versorgung hin. Auf telefonische Anfrage teilte ein Abteilungsleiter der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Mittelfrankens dem Kostenbeamten mit, wÃ¤hrend der Abwesenheit des Bf. sei ein Bereitschaftsdienst notwendig; ob eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 120,- DM pro Stunde hierfÃ¼r angemessen sei, kÃ¶nne er nicht sagen, da dies die Ãrzte untereinander regelten.

Jeweils mit Schreiben vom 17.01.2002 setzte der Kostenbeamte des Sozialgerichts NÃ¼rnberg die EntschÃ¤digung des Bf. fÃ¼r die Terminswahrnehmung am 11.09.2001 auf den Betrag von 564,60 DM bzw. 288,68 EUR und fÃ¼r die am 09.10.2001 auf 387,30 DM bzw. 198,02 EUR fest, bei den Fahrtkosten ging der dabei von 84 km bzw. 82 km jeweils Ã 0,40 DM aus und Ã¼bernahm die Kosten fÃ¼r Praxisdienstbereitschaft und ParkgebÃ¼hren antragsgemÃ¤Ã; bei der Berechnung des Verdienstausfalles setzte er fÃ¼r den 11.09.2001 aufgerundet 3 Stunden Ã 25,- DM und fÃ¼r den 09.10.2001 2 Stunden Ã 25,- DM an, nachdem der Bf. in seinen EntschÃ¤digungsantrÃ¤gen angegeben hatte, regelmÃ¤Ãig von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr in der Praxis zu arbeiten. Beide Schreiben enthielten den Hinweis auf die MÃ¶glichkeit eines Antrages auf richterliche Festsetzung der EntschÃ¤digung, falls dem Bf. die KÃ¼rzung nicht gerechtfertigt erscheinen sollte.

Mit Schreiben vom 30.01.2002 legte der Bf. "Widerspruch gegen die Festsetzung der Kostenerstattung der beiden oben genannten Abrechnungen ein, soweit keine antragsgemÃ¤Ãe Auszahlung erfolgt ist." Zur BegrÃ¼ndung wies er daraufhin, die 25,- DM pro Stunde deckten nicht einmal die angefallenen Praxiskosten; der Praxisbetrieb (Heizung, Strom, Gehalt der Helferinnen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht kurzfristig heimgeschickt werden kÃ¶nnten) koste pro Stunde allein schon wesentlich mehr als 25,- DM; ein Verdienstausfall seinerseits sei darin nicht enthalten; das Landgericht Hannover beziffere den Wert der Arztstunde mit DM 200,-; aus dem Steuerbescheid des Jahres 2000 sei bei einer reinen tÃ¤glichen

Arbeitszeit von neun Stunden bei einem Stundensatz bei ihm von ca. 180,- DM brutto auszugehen; der Kostenbeamte praktiziere eine Ungleichbehandlung von SelbstÃ¤ndigen gegenÃ¼ber Arbeitnehmern, bei letzteren werde der volle, vom Arbeitgeber bescheinigte Stundensatz ersetzt; SelbstÃ¤ndige wÃ¼rden mit Dumpingpreisen von DM 25,- abgespeist.

Das Sozialgericht NÃ¼rnberg erlieÃ daraufhin am 21.02.2001 folgenen Beschluss: "Der Antrag wird zurÃ¼ckgewiesen". Zur BegrÃ¼ndung wies es darauf hin, der Antrag des ErinnerungsfÃ¼hrers auf Festsetzung eines Stundensatzes von 180,- DM sei unbegrÃ¼ndet; seine EntschÃ¤digung richte sich nach den in Â§ 2 Abs. 2 ZSEG genannten SÃ¤tzen von 4,- bis 25,- DM (nach der bis zum 31.12. 2001 geltenden Fassung); wegen des unbestrittenen Verdienstausfalles als Arzt sei der HÃ¶chstsatz von 25,- DM zutreffend angesetzt worden; dieser dÃ¼rfe nicht Ã¼berschritten werden, auch wenn der tatsÃ¤chlich eingetretene Verdienstausfall hÃ¶her sei; der Gesetzgeber mute dem Zeugen im Interesse einer funktionsfÃ¤higen Rechtsprechung und als staatsbÃ¼rgerliche Verpflichtung materielle Opfer zu.

Gegen diesen Beschluss legte der Bf. mit Schreiben vom 21.03. 2002 Beschwerde zum Sozialgericht NÃ¼rnberg ein und wies darauf hin, im Beschluss vom 21.02.2002 seien die drei BegrÃ¼ndungspunkte, welche in seinem Schreiben vom 13.01.2002 aufgefÃ¼hrt seien, weder sachlich noch juristisch entkrÃ¤ftet worden; vielmehr handele es sich bei dieser Kostenentscheidung um einen Eingriff in das Eigentumsrecht und die Berufsfreiheit; der niedergelassenen Ãrzteschaft wÃ¼rden derartige materielle Opfer Ã¼berproportionaler Weise, zum Beispiel in Abweichung von anderen Freiberuflern und Unternehmern, auferlegt; insgesamt wÃ¼rden die Grundrechte der Art. 12 und 14 des Grundgesetzes (GG) verletzt, es handele sich um einen enteignunsgleichen Eingriff, der nicht durch Grundrechte Dritter gerechtfertigt sei und sich als unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig gegenÃ¼ber den niedergelassenen Ãrzten darstelle.

Das Sozialgericht half der Beschwerde nicht ab und legte sie dem Bayerischen Landessozialgericht zur Entscheidung vor.

II.

Die Beschwerde des Bf. ist nach Â§ 16 Abs. 2 ZSEG zulÃ¤ssig, der Beschwerdewert von 50,- EUR ist Ã¼berschritten; dies gilt auch fÃ¼r den Fall, dass man die im angefochtenen Beschluss zulÃ¤ssigerweise stillschweigend verbundenen AbrechnungsfÃ¤lle vom 11.09. und 09.10. 2001 getrennt beurteilen wÃ¼rde; die Differenz zwischen dem vom Bf. geltend gemachten Verdienstausfall pro Stunde von 180,- DM zu dem vom Gericht angenommenen HÃ¶chstbetrag von 25,- DM betrÃ¤gt bereits mehr als 50,- EUR.

Die Beschwerde ist teilweise auch begrÃ¼ndet, weil das Sozialgericht es unterlassen hat, die dem Bf. als Zeugen "zu gewÃ¤hrende EntschÃ¤digung" entgegen dem eindeutigen Wortlaut des Â§ 16 Abs.1 durch einen ordnungsgemÃ¤Ãen gerichtlichen Beschluss "festzusetzen", und den Antrag stattdessen lediglich zurÃ¼ckgewiesen hat. Selbst wenn aus der Sicht des Gerichtes

die im Verwaltungsverfahren vorausgegangene Festsetzung des Kostenbeamten im Ergebnis nicht zu beanstanden ist, darf es den nach Â§ 16 Abs. 1 ZSEG gestellten Antrag grundsÃ¤tzlich nicht zurÃ¼ckweisen. Die beantragte gerichtliche Festsetzung ist keine AbÃ¤nderung der von der Anweisungsstelle des Gerichtes vorgenommenen Berechnung, sondern eine davon unabhÃ¤ngige erstmalige Festsetzung nach Â§ 16 ZSEG, wodurch eine vorherige Berechnung der EntschÃ¤digung im Verwaltungsweg gegenstandslos wird (BGH in JVBl 69, 40 = Rechtspfleger 69, 88 = MDR 69, 216 = NJW 69, 556; Meyer/HÃ¶ver/Bach, Gesetz Ã¼ber die EntschÃ¤digung Ã¼ber Zeugen und SachverstÃ¤ndigen, Kommentar, 21. Aufl., Rz. 9.3 zu Â§ 16); deshalb verbietet sich jede Bezugnahme auf die vorherige Berechnung der Verwaltung. Das Gericht muss vielmehr die gesamte EntschÃ¤digung festsetzen und darf sich auch nicht darauf beschrÃ¤nken, eine allgemeine, nicht erschÃ¶pfende Richtlinie zu geben. Es hat deshalb die gesamte EntschÃ¤digung nach Art und HÃ¶he einschlieÃlich der Zeitangaben insgesamt zu Ã¼berprÃ¼fen und ziffernmÃ¤Ãig festzusetzen; die Festsetzung nach EinzelenschÃ¤digungselementen ist nicht zulÃ¤ssig (vgl. Meyer/HÃ¶ver/Bach, a.a.O. mit weiteren Nachweisen). Nachdem das Sozialgericht die im "Widerspruch" des Bf. vom 04.02.2002 sinngemÃ¤Ã gestellten AntrÃ¤ge auf Festsetzung einer EntschÃ¤digung ihm gegenÃ¼ber zurÃ¼ckgewiesen hat, ohne die EntschÃ¤digung durch gerichtlichen Beschluss ordnungsgemÃ¤Ã festzusetzen (es bezeichnet den Antragsteller in den GrÃ¼nden fÃ¤lschlich auch als ErinnerungsfÃ¼hrer), ist das Beschwerdegericht gehalten, an Stelle des Erstrichters zu entscheiden; ihm obliegt damit die volle NachprÃ¼fung der Festsetzung. FÃ¼r die Terminswahrnehmungen vom 11.09.2001 wird die EntschÃ¤digung auf 288,68 EUR (564,60 DM) und fÃ¼r die vom 09.10.2001 auf 198,02 EUR (387,30 DM) festgesetzt; im Ã¼brigen wird die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen, weil dem Bf. der Verdienstausfall nicht auf der Grundlage des von ihm in Ansatz gebrachten Betrages von 180,- DM zu entschÃ¤digen ist; insoweit ist der angefochtene Beschluss im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Die EntschÃ¤digung des Bf. erfolgt gemÃ¤Ã dem ZSEG. Nach diesem Gesetz wurde der Bf. als sachverstÃ¤ndiger Zeuge in einem Rechtshilfeverfahren herangezogen, so dass sein EntschÃ¤digungsanspruch durch das ZSEG abschlieÃend nach Grund und HÃ¶he geregelt wird (vgl. BGH in Rechtspfleger 79, 259; Meyer/HÃ¶ver/Bach Rz. 1, 2 zu Â§ 1 mit weiteren Nachweisen). Aus dem Regelungszweck, der sich aus den AbsÃ¤tzen 1 bis 3 des Â§ 1 ZSEG ergibt, wird deutlich, dass die Vorschrift eine Klarstellung der Gegenleistungspflicht des Staates bezweckt, soweit er den BÃ¼rger zur ErfÃ¼llung von dessen staatsbÃ¼rgerlicher Ehrenpflicht heranzieht, dem Staat bei der ErfÃ¼llung der Rechtspflege u.a. als Zeuge zu dienen (vgl. auch Hartmann, Kostengesetze, 33. Aufl., Rdnr. 2 zu Â§ 1 ZSEG). Daraus folgt, dass es im Rahmen des ZSEG grundsÃ¤tzlich nicht um einen angemessenen Schadensersatzanspruch des Zeugen gegen den Staat, sondern um eine dieser Ehrenpflicht angemessene EntschÃ¤digung fÃ¼r Verdienstausfall (Â§Â§ 2, 4, 6 ZSEG), Fahrtkosten, Wegegeld (Â§ 9 ZSEG), Aufwand (Â§ 10 ZSEG) und sonstige Aufwendungen z.B. auch ParkgebÃ¼hren und Kosten fÃ¼r Praxisdienstbereitschaft (Â§ 11 ZSEG), geht. Nachdem dieses Gesetz fÃ¼r alle Zeugen, insbesondere fÃ¼r alle Arbeiter, Angestellten und SelbstÃ¤ndigen gleichermaÃen gilt, hat der Senat auch keinen Anlass an seiner Vereinbarkeit mit

dem GG zu zweifeln; dies gilt insbesondere fÃ¼r die Einwendungen des KlÃ¤gers bezÃ¼glich Art. 12 und 14 GG.

Nachdem der Kostensenat keinen Anlass hat, die vom Bf. vorgelegten Belege und seine Angaben zu den Fahrtkosten, ParkgebÃ¼hren und den Kosten fÃ¼r die Praxisdienstbereitschaft sowie generell zu seiner Arbeitszeit und zur Ãffnung der Praxis in Frage zu stellen, kann er die entsprechenden Angaben einer Berechnung zugrunde legen. Dies gilt auch und besonders fÃ¼r die Praxisdienstbereitschaft des Internisten Dr.K â¦ Andererseits schlieÃt die Erstattung der tatsÃ¤chlich aufgewandten und nachgewiesenen Vertreterkosten fÃ¼r den im Bereich der KassenÃ¤rztlichen Versorgung nach Â§ 72 ff des FÃ¼nften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) geregelten Sicherstellungsauftrag der VertragsÃ¤rztlichen Versorgung der Versicherten die Erstattung von Verdienstausfall nach Â§ 2 ZSEG nicht aus. In einem derartigen Fall handelt es sich nicht um Vertreterkosten, die aufgebracht werden, um zu vermeiden, dass ein Verdienstausfall eintritt, sondern um Kosten fÃ¼r einen Bereitschaftsdienst. Die Erstattung der tatsÃ¤chlichen aufgewandten und nachgewiesenen Vertreterkosten schlieÃt in der Regel nur dann eine Erstattung von Verdienstausfall nach Â§ 2 ZSEG aus, wenn mit der Vertretung ein drohender Verdienstausfall vermieden werden soll.

Nach Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 ZSEG wird der Zeuge fÃ¼r seinen Verdienstausfall entschÃ¤digt. Nachdem der Bf. am 11.09.2001 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 15.45 Uhr und am 09.10.2001 12.00 Uhr bis 14.30 Uhr wegen seiner Zeugeneinvernahme nicht in seiner Arztpraxis arbeiten konnte, ist ein Verdienstausfall glaubhaft und wahrscheinlich. Unter BerÃ¼cksichtigung der PraxisÃ¶ffnungszeit (8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr) ist deshalb am 11.09.2001 ein Verdienstausfall fÃ¼r aufgerundet drei Stunden und fÃ¼r den 09.10.2001 einer von zwei Stunden zugrunde zu legen. GemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 ZSEG in der fÃ¼r den Abrechnungszeitraum geltenden Fassung betrÃ¤gt die EntschÃ¤digung fÃ¼r jede Stunde der versÃ¤umten Arbeitszeit 4,- DM bis 25,- DM; gemÃ¤Ã Abs. 5 wird diese EntschÃ¤digung fÃ¼r hÃ¶chstens zehn Stunden je Tag gewÃ¤hrt. Damit steht dem Bf. als Arzt der HÃ¶chstsatz von 25,- DM wie jedem anderen SelbstÃ¤ndigen zu. Diese "billige EntschÃ¤digung" fÃ¼r seinen Verdienstausfall darf auch dann nicht Ã¼berschritten werden, wenn (wie im Falle des Bf. zu unterstellen wÃ¤re) der tatsÃ¤chlich eingetretene Verdienstausfall hÃ¶her ist (Meyer/HÃ¶ver/Bach a.a.O., Rz. 9 zu Â§ 2 mit weiteren Nachweisen). Damit mutet der Gesetzgeber, wie oben bereits dargestellt, dem GroÃteil der entschÃ¤digungsberechtigten Zeugen im Interesse einer funktionierenden Rechtsprechung materielle Opfer zu. Der EntschÃ¤digungsanspruch nach Â§ 2 ZSEG kann deshalb entgegen der Auffassung des Bf. seinem klaren Wortlaut, Sinn und Zweck nach nicht als Schadensersatzanspruch angesehen werden; er ist kein vermÃ¶genswertes Ãquivalent versÃ¤umter Arbeitszeit oder entgangenen Einkommens, sondern lediglich eine nach Auffassung des Gesetzgebers billige EntschÃ¤digung. Bei dieser eindeutigen Rechtslage braucht sich der Senat weder mit dem Kostenaufwand pro Stunde fÃ¼r eine Arztpraxis noch mit der aufgrund des Einkommenssteuerbescheides berechenbaren BetragshÃ¶he der Arbeitsstunde eines Arztes auseinanderzusetzen; keinesfalls kÃ¶nnen die vom Bf. angegebenen

180,- DM/Std. bei der Festsetzung seiner EntschÃ¤digung zugrundegelegt werden. Die EntschÃ¤digung des Bf. fÃ¼r die Terminswahrnehmung am 11.09.2001 wird deshalb wie folgt festgesetzt:

Verdienstausfall (drei Stunden Ã 25,- DM) = 75,- DM Fahrtkosten (84 km Ã 0,40 DM) = 33,60 DM sonstige Aufwendungen, Praxisdienstbereitschaft = 450,- DM ParkgebÃ¼hren = 6,- DM insgesamt = 564,60 DM

Dieser Betrag ist durch den amtlichen Umrechnungsfaktor 1,95583 zu dividieren, so dass sich ein Betrag von 288,68 EUR ergibt.

FÃ¼r den 09.10.2001 ergibt sich folgende Berechnung:

Verdienstausfall (zwei Stunden Ã 25,- DM) = 50,- DM Fahrtkosten (82 km Ã 0,40 DM) = 32,80 DM sonstige Aufwendungen, Praxisdienstbereitschaft = 300,- DM ParkgebÃ¼hren = 4,50 DM insgesamt = 387,30 DM

Die Umrechnung ergibt einen Betrag von 198,02 EUR.

Dieser Beschluss ist endgÃ¼ltig (Â§ 16 Abs. 2 Satz 4 ZSEG; Â§ 177 SGG) und ergeht kostenfrei (Â§ 183 SGG).

Erstellt am: 18.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024